

Vollständige Barrierefreiheit im straßengebundenen ÖPNV im ZVBN

Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN/VBN

Dr.-Ing. Dirk Boenke

STUVA e. V.

Workshop „Definition sowie Fahrzeuge“
Bremen, 28. März 2019

Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Ausgangslage (Rückblick Auftaktsitzung)

- Der Gesetzgeber hat mit Novellierung des PBefG die Verpflichtung der Aufgabenträger zu einer verstärkten Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit erweitert.
- „Der Nahverkehrsplan hat die **Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen** mit dem **Ziel** zu berücksichtigen, für die **Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs** bis **zum 1. Januar 2022** eine **vollständige Barrierefreiheit** zu erreichen.“

Fortsetzung

- „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

(§ 4 BGG)

Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Worum geht es? (Rückblick Auftaktsitzung)

Zielsetzung (Definition)

- was bedeutet „vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr“ für uns (im ZVBN)?
 - Menschen mit Behinderung
 - Verkehrsunternehmen
 - Gebietskörperschaften / (Straßenbaulastträger)
 - ...
- Vorschlag und Diskussion im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
- allgemeine Zielformulierung („Definition“) für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans
 - Details der konkreten Ausgestaltung einer vollständigen Barrierefreiheit werden in einzelnen Workshops mit Themenschwerpunkten behandelt

Fortsetzung

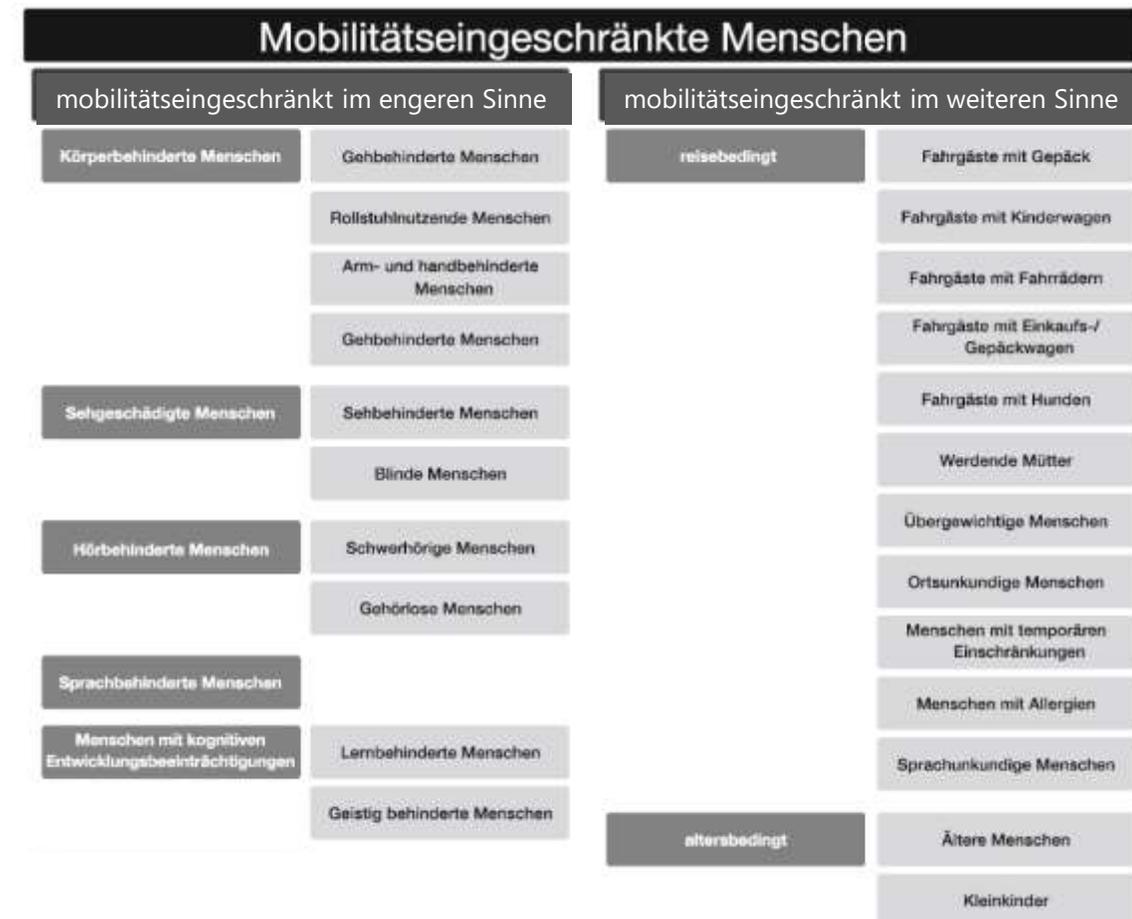
Zielgruppe

- Vorschlag „zielorientierte Handhabung“
- Anforderungen von „in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen im engeren Sinne“ an einen barrierefreien ÖPNV sind in der Regel höher, als derjenigen Personen, die als „mobilitätseingeschränkt im weiteren Sinne“ bezeichnet werden.

Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Um wen geht es? (Rückblick Auftaktsitzung)

- für **Gruppenumfang**:
in **quantitativer** Hinsicht
„mobilitätseingeschränkte Personen
im weiteren Sinne“ zu Grunde legen
- für **Qualitätsanforderungen**:
in **qualitativer** Hinsicht die höheren
Anforderungen von „in ihrer Mobilität
oder sensorisch eingeschränkten
Menschen **im engeren Sinne**“ zu Grunde
legen.



Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Zielvorgabe (Rückblick Auftaktsitzung)

- Stellungnahme des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren zum PBefG:
 - „Speziell für die Teilhabe von Personen mit Mobilitätseinschränkungen gilt, dass hier die UN-Behindertenrechtskonvention auf ein **Höchstmaß an Barrierefreiheit** verpflichtet. Es muss daher das Regel-Ausnahmeprinzip zur Anwendung kommen und im **Nahverkehrsplan müssen die Ausnahmen von der Regel auch klar benannt und ggf. begründet** werden...“
- sehr ambitionierte Zielvorgabe des Gesetzgebers
- es wird Zielkonflikte geben

Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Zielvorgabe – Weitere Aspekte

- Im Sinne der UN-BRK (Artikel 2) bedeutet
 - **„Angemessene Vorkehrungen“**: notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie **in einem bestimmten Fall erforderlich** sind, vorgenommen werden, **um zu gewährleisten**, dass Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt** mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;
 - **„Universelles Design“**: ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen **möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design** genutzt werden können. **„Universelles Design“ schließt Hilfsmittel** für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, **nicht aus**.

Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Grundprinzipien

Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV basiert auf den Grundprinzipien

- Wahrnehmbarkeit,
- Bedienbarkeit,
- Verständlichkeit und Kommunikation,
- Bewegungsmöglichkeit.

Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Funktionale Anforderungen

Funktionale Anforderungen zur Erfüllung der Grundprinzipien

- ausreichende **Bewegungsflächen** mit barrierefreien Oberflächen
- Stufen und Schwellen innerhalb von Bewegungsflächen vermeiden (**Stufenlosigkeit**)
 - Höhenunterschiede ausgleichen durch flach geneigte Rampen, Aufzüge
 - Treppen und notwendige Stufen sind barrierefrei auszuführen
- visuelle und taktile **Kontrastierung**, z. B. Bewegungsflächen, Ausstattungselemente, Leitsysteme



Foto: Boenke

Fortsetzung

- Umsetzung des **Zwei-Sinne-Prinzips**, z. B. visuell und akustisch übermittelte Fahrgastinformation
- Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von **Informationsanlagen**
 - Zugänglichkeit schließt die verständliche Übermittlung von Informationen ein
- helle, blendfreie und farbechte **Beleuchtung**
- nach ergonomischen Gesichtspunkten angelegte **Sitzgelegenheiten**
 - an Haltestellen möglichst witterungsgeschützt



Foto: Boenke

Fortsetzung

- sehr geringe Werte für Reststufe und Restspalt beim Einstieg (**vollständig barrierefreie Ausführung der Schnittstelle Fahrzeug-Haltestelle**)
- barrierefreie Ausführung der **Haltestellenumgebung**, z. B.
 - Absenkung von Borden an Querungsanlagen
 - Ausstattung von Lichtsignalanlagen mit Zusatzeinrichtungen (akustisch und visuell)
- barrierefreie **Fahrzeugkonzepte** (für den ÖPNV im ZVBN: ausschließlich Niederflurfahrzeuge)
 - ausreichend dimensionierte Bewegungs- und Abstellflächen für die Mitnahme von notwendigen Hilfsmitteln
 - fahrzeuggebundene Einstiegshilfen (auch als Rückfallebene)



Foto: Boenke

Fortsetzung

- barrierefreie **Fahrzeuginnengestaltung**, z. B.
 - visuell kontrastierende Bedienelemente und Haltestangen
 - Rollstuhlstellplätze und Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste
- barrierefreie **Fahrzeugaußengestaltung**, z. B. Fahrgastinformation im Zwei-Sinne-Prinzip
- **weitere Fahrgastinformation und Kundenservice**, z. B.
 - in Bezug auf die Anforderungen mobilitätseingeschränkter Fahrgäste geschultes Personal in Servicebereichen
 - zugängliche Verkaufs- und Beratungsräume
 - barrierefrei nutzbare Online-Angebote



Foto: Boenke

Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Standards

Wesentliche Standards

- Festlegungen und Darstellungen der genannten funktionalen Anforderungen erfolgen in erster Linie im Rahmen der technischen Regelwerke zur Barrierefreiheit, z. B.
 - DIN 18040-3 für den öffentlichen Verkehrsraum
 - DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude
 - DIN 32984 Bodenindikatoren
 - DIN 32975 Visuelle Kontraste
 - FGSV Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)
 - FGSV Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ)
 - FGSV Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)
 - VDV Rahmenempfehlungen für Busse und Straßenbahnen
 - VDV Mitnahme von Mobilitätshilfen
 - ...

Fortsetzung

- diese **bundesweiten Standards** bilden die Grundlage für die Festlegungen der Standards einer „vollständigen Barrierefreiheit“
- Modifikationen der bundesweiten Standards durch regionale Akteure möglich
 - im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens
 - infolge eigener Erfahrungen

bundesweite Standards



Quelle: pixabay.com

Fortsetzung

- derzeitige Qualitätsanforderungen des ZVBN/VBN berücksichtigen die bundesweiten Standards weitgehend
 - bereits in Teilen „regional“ modifiziert (über bundesweite Standards hinausgehend)
- auf Grundlage dieser Standards Beteiligungsverfahren mit den Akteuren zur Definition der „vollständigen Barrierefreiheit“
- Standards modifiziert durch Akteure = vollständige Barrierefreiheit in Maß und Zahl („Eichstrich“)

regionale Standards ———

bundesweite Standards ———

regionale Standards ———



Quelle: pixabay.com

Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Personelle Hilfe

- ein Kriterium für barrierefreie Nutzung bedeutet „**grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar**“
- „grundsätzlich“ im juristischen Sinne bedeutet, dass **begründete Ausnahmen möglich** sind
- nicht in jedem Fall wird generell auf personelle Hilfe verzichtet werden können
 - vor allem in der Übergangsphase bis zur Umsetzung einer vollständigen Barrierefreiheit

Fortsetzung

- in Ausnahmefällen (siehe Ausnahmen) kann personelle Hilfe auch bei vollständig barrierefreier Infrastruktur erforderlich werden
 - z. B. ständige persönliche Assistenz in Abhängigkeit von Art und Grad der Behinderung, d. h. keine „fremde Hilfe“
 - z. B. in unerwarteten Notfällen (außerhalb einer Haltestelle liegengebliebenes Fahrzeug), d. h. u. U. „fremde Hilfe“
 - z. B. für die Bereitstellung der Klapprampe durch Fahrpersonal zur barrierefreien Nutzung des ÖPNV (Ausklappen aufgrund Dienstanweisung) [nach Auffassung des Fachgutachters keine fremde Hilfe]
- dagegen „fremde Hilfe“ bei nicht vollständiger Barrierefreiheit
 - z. B. notwendige Schiebehilfe durch andere Fahrgäste oder Fahrpersonal auf steil geneigter Rampe mit mehr als 12% Neigung (wegen sehr niedrigem Bordstein an der Haltestelle)

Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Definition vollständige Barrierefreiheit – Beispiel

Definition vollständig barrierefreier Einstieg

- als vollständig barrierefrei sollen grundsätzlich Einstiegsverhältnisse mit max. 3 cm/3 cm gelten
 - [zum Vergleich: DIN 18040-3: max. 5cm/5 cm]
- können diese Werte nicht erreicht werden, ist die Nutzung von Einstiegshilfen notwendig, um Stufe und Spalt vollständig barrierefrei zu überwinden
 - dabei können Hublift oder Rampe zum Einsatz kommen
 - beide Systeme erfüllen [nach Auffassung des Fachgutachters] prinzipiell die Anforderungen „grundsätzlich ohne fremde Hilfe“



Fortsetzung

- bei Ausstattung mit Lift oder Rampe muss, um vollständige Barrierefreiheit für diejenigen Menschen mit Mobilitätseinschränkung zu gewährleisten, die Lift oder Rampe nicht sicher nutzen können/dürfen, an einer Tür eine Spaltbreite von höchstens 10 cm und eine Reststufe von höchstens 10 cm im Regelbetrieb vorhanden sein



Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Zielkonflikte und Lösungsansätze

- bei der Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit können Zielkonflikte auftreten, z. B.
 - Umsetzung des Zwei-Sinne-Prinzips mit akustischer Ausgabe von Fahrgastinformation bzw. Interessen von Anwohnern oder Fahrgästen und Fahrpersonal bezüglich des Schutzes vor Schallemissionen
 - Bedarf an einer hohen Anzahl Sitzplätzen im Fahrzeug (auch infolge demografischer Entwicklungen) bzw. Bedarf an möglichst großen/zahlreichen Flächen für die Mitnahme von Hilfsmitteln, Kinderwagen usw.
 - möglichst stufenlose Gestaltung von Wegen bzw. taktil eindeutig erkennbare Kanten (z. B. an Querungsanlagen)
- für die Lösung derartiger Zielkonflikte sind geeignete Kompromisse zu finden
 - dies beinhaltet auch geeignete technische Lösungen

Teil: Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN

Ausnahmen

- vollständige Barrierefreiheit wird Ausnahmen von der Regel erforderlich machen
 - nicht in jedem einzelnen Fall wird die definierte vollständige Barrierefreiheit ohne Einschränkungen umzusetzen sein
- für derartige Ausnahmen hat der Gesetzgeber eine rechtliche Grundlage im PBefG geschaffen
- Ausnahmen sind jedoch stichhaltig zu begründen
- Ausnahmen werden abschließend (nach der Definition einer vollständigen Barrierefreiheit) in einem eigenen Workshop behandelt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich freue mich auf anregende, interessante Diskussionen!

Dr.-Ing. Dirk Boenke

STUVA e. V.

Mathias-Brüggen-Straße 41 • 50827 Köln

+49 221 59795-0

d.boenke@stuva.de